

§ 2. Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrath ist mit dessen Vollziehung beauftragt.  
Zürich, den 29. Jenner 1867.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,  
Dr. J. J. Treichler.  
Der erste Sekretär,  
Keller.

---

Wir Präsident und Regierungsrath haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll in das Amtsblatt und die Gesetzesammlung aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags, den 2. Hornung 1867.

Der erste Präsident,  
Dr. J. J. Treichler.  
Der erste Staatschreiber,  
Keller.

---

## Gesetz

betreffend

die Besoldung der Mitglieder des Regierungsrathes.

---

Der Große Rath,  
auf den Antrag der verordneten Kommission,  
beschließt:

§ 1. Die jährliche Besoldung des im Amte stehenden

Präsidenten des Regierungsrathes wird auf 5,500 Fr. und diejenige des nicht im Amte stehenden Präsidenten, sowie der Mitglieder dieser Behörde auf 5,000 Fr. erhöht.

§ 2. Dieses Gesetz, durch welches die auf die Besoldung der Präsidenten und Mitglieder des Regierungsrathes bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Besoldung der Mitglieder des Regierungsrathes und des Obergerichtes vom 12. Hornung 1856 aufgehoben werden, tritt mit dem 1. Jenner 1867 in Kraft.

Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Zürich, den 25. März 1867.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

Dr. J. J. Treichler.

Der erste Sekretär,

Keller.

Wir Präsident und Regierungsrath des Kantons Zürich haben behufs der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Es soll dieses Gesetz in das Amtsblatt und die Gesetzesammlung aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags, den 30. März 1867.

Der erste Präsident,

Dr. J. J. Treichler.

Der erste Staatschreiber,

Keller.